

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 07.05.2018
BV-0041/2018
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Patrick Säuberlich

Datum:	07.05.2018
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	04.06.2018							
Finanzausschuss	05.06.2018							
Hauptausschuss	19.06.2018							
Gemeinderat	26.06.2018							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Barleben zum Einsatz der Drehleiter

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Barleben zum Einsatz der Drehleiter.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Gemäß § 2 Brandschutzgesetz (BrSchG LSA) haben die Gemeinden eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Das bedeutet, dass die Feuerwehren den Grundschutz für die Bürger entsprechend der örtlichen Gegebenheiten sicherstellen müssen.

Jede Gemeinde hat gemäß § 1 Abs. 3 der Mindeststärke und –ausrüstungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009 durch eine Risikoanalyse die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen in der Feuerwehr zu ermitteln.

In der Fortschreibung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplanes, die am 01.03.18 durch den Gemeinderat beschlossen wurde, ist festgestellt worden, dass die Gemeinde Barleben ein Hubrettungsfahrzeug anzuschaffen und vorzuhalten hat.

Der Gemeinderat hat in seiner Beschlussfassung die Beschaffung des Hubrettungsfahrzeuges an die Bedingung der Unterstellmöglichkeit geknüpft und entschieden, dass erst nach der erfolgten notwendigen Baumaßnahme ein eigenes Hubrettungsfahrzeug angeschafft werden kann.

Für die Übergangszeit bis zur Beschaffung eines eigenen Hubrettungsfahrzeuges, macht es sich nun erforderlich eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Wolmirstedt über die Nutzung des Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr Wolmirstedt abzuschließen.

Dies wird auch vom Landkreis Börde in seiner Stellungnahme vom 01.03.18 zur Risikoanalyse gefordert.

Eine Zweckvereinbarung erfordert die Zustimmung des Gemeinderates Barleben, sowie des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt und die Genehmigung durch den Landkreis Börde.

Die Inanspruchnahme des Hubrettungsfahrzeuges der Stadt Wolmirstedt ist kostenpflichtig. Dies regelt der § 3 der Zweckvereinbarung. Die Verwaltung schlägt vor einen jährlichen Festbetrag einzusetzen, da diese Variante für beide Gemeinden einfacher zu handhaben ist. Die Berechnung des Festbetrages wurde aufgrund der Einsatzzahlen der zurückliegenden Jahre ermittelt und mit der Stadt Wolmirstedt im Vorfeld abgestimmt.

Um entsprechende Regelungen hinsichtlich der o.g. Unterstützung festzuschreiben, wird die beiliegende Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Barleben und der Stadt Wolmirstedt geschlossen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage

BrSchG LSA
MindAusrVO-FF

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,- €
-------------------------------	--------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) 1.700 €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten 1.700 €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe- zogene zogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatori- sche Kosten) €
---	---	--	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle 12600.5452000
---	--	--

Anlagen
 Zweckvereinbarung